

Satzung der Sportfreunde Oberau 1951 e. V.

§ 1

Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Sportfreunde Oberau 1951 e. V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 63674 Altenstadt-Oberau, Wetteraukreis/Hessen.
3. Der Verein ist im Jahre 1981 in das Vereinsregister eingetragen worden.

§ 2

Aufgaben und Zweck

1. Der Verein hat die Aufgabe, den Sport auf der Grundlage des Amateurgedankens zu pflegen. Er ist eine vom Idealismus getragene Vereinigung.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Gemeinnützigkeit – Mittel zur Zweckerreichung

1. Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind:
 - a) Beteiligung an den Verbands- und Pokalspielen sowie anderen sportlichen Veranstaltungen des Hessischen Fußball-Verbandes,
 - b) Austragung von Freundschaftsspielen,
 - c) Abhaltung von geregelten Übungsstunden,
 - d) Unterhaltung einer Jugendabteilung.
2. Bei der Durchführung des Abs. 1 sind die Bestimmungen der Spielordnung des Hessischen Fußball-Verbandes zu beachten.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3a

Vergütungen für Vereinstätigkeiten

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags, eines befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnisses oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über entgeltliche Vereinstätigkeiten nach § 3 Ziff. 2 trifft der Vorstand.
4. Im Übrigen haben sowohl die Mitarbeiter als auch die Vorstandsmitglieder des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Porto-, Telefon-, Seminar-, Fahrt- und Reisekosten sowie Büromaterial und sonstige Auslagen.

Satzung der Sportfreunde Oberau 1951 e. V.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Alle Abrechnungen eines Geschäftsjahres müssen bis zum 31. Januar des Folgejahres vorgelegt werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Den ehrenamtlichen Mitgliedern des Vorstands kann im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten eine angemessene Vergütung gezahlt werden, die Entscheidung hierüber trifft die Mitgliederversammlung.

§ 4

Mitgliedschaft in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied des Hessischen Fußball-Verbandes e. V. und des Landessportbundes Hessen.
2. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen des Verbandes vorbehaltlos an und handeln nach den Grundsätzen dieser Satzung.

§ 5

Farben

Die Vereinsfarben der „Sportfreunde Oberau 1951 e. V.“ sind „grün-weiß“.

§ 6

Sportarten und Spielbetrieb

1. Die Hauptsportart des Vereins ist Fußball.
2. Einer Erweiterung des Spielbetriebs über die Gebiete des Fußballsports hinaus stehen keine Bedenken entgegen.

§ 7

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die nicht aus einem der in § 4 Abs. 1 genannten Verbände ausgeschlossen ist.
2. Jugendliche unter 18 Jahren müssen die Zustimmung ihres Erziehungsberechtigten vorlegen.
3. Über die Annahme eines neuen Mitglieds entscheidet der Hauptvorstand. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich unter Angabe der genauen Personalien zu stellen.
4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Tod des Mitglieds. Der Austritt eines Mitglieds hat durch eine schriftliche Erklärung zu erfolgen. Der Mitgliedsbeitrag ist bis Ende eines Kalenderjahres zu zahlen.
5. Jedes Vereinsmitglied ist gleichzeitig Mitglied der Verbände, denen der Verein angehört.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und zu unterstützen, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten, die Anordnungen des Vorstands und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu respektieren sowie die weiteren sportrechtlichen Vorgaben nach den jeweils geltenden Verbandsrichtlinien bei sportlichen Aktivitäten zu beachten.

Satzung der Sportfreunde Oberau 1951 e. V.

7. Der Ausschluss aus dem Verein und die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt:
 - a) wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung an die zuletzt bekannte Adresse länger als drei Monate mit seiner fälligen Beitragszahlung in Verzug ist, ohne, dass eine soziale Notlage nachgewiesen wird,
 - b) bei grobem Verstoß gegen die Satzung oder Verbandsrichtlinien,
 - c) wegen massivem unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhalten,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt werden.
8. Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder, nachdem dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör gewährt worden ist. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann das Mitglied mit einer Frist von einem Monat nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Ein Ausschließungsantrag kann von jedem Mitglied gestellt werden. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen oder einer Beitragsrückerstattung.
9. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Verfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Das hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu klären. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.

§ 8

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen und werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter, die mit dem minderjährigen Mitglied für die Entrichtung des Mitgliedsbeitrags dem Verein gegenüber gesamtschuldnerisch haften.
4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrags keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie eventuelle Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat.
5. Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.

§ 9

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Satzung der Sportfreunde Oberau 1951 e. V.

§ 10

Vorstand

Der Hauptvorstand besteht aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Kassenwart,
- e) dem Vorsitzenden des Spielausschusses,
- f) dem 1. Jugendleiter.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören:

- a) Beisitzer – bis zu vier Personen,
- b) der Spielausschuss – bis sechs Mitglieder,
- c) der Platzwart,
- d) der 2. Jugendleiter (bis zu drei Personen),
- e) der Zeugwart,
- f) der Pressewart,
- g) die Jugendsprecher,
- h) der AH-Vertreter,
- i) der Vertreter/die Vertreterin Damenfußball,
- j) der Wirtschaftsausschuss – bis fünf Mitglieder.

Die Jugendsprecher (g), der AH-Vertreter (h) sowie der Vertreter/-in Damenfußball (i) werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt. Weiterhin sind zwei Kassenprüfer zu wählen, deren Amtszeit nicht mehr als zwei Jahre betragen darf.

3. Der Hauptvorstand vertritt den Verein nach Außen. Vertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB sind zwei Mitglieder des Hauptvorstands, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstands üben in den Sitzungen des Vorstands beratende Funktionen aus.
5. Das Führen von Ämtern in Personalunion ist gestattet, falls es sich nicht um zwei Funktionen des Hauptvorstands handelt.
6. Die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen/Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden und Schriftführer unterschrieben.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Geschäftsführung des Vereins nach der Vereinssatzung,
 - b) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter.
8. Die Mitglieder des Vorstands werden für zwei Jahre gewählt und bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
9. Scheidet ein Mitglied des Vorstands in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder selbst durch Zuwahl ergänzen. Das hinzugewählte Vorstandsmitglied hat die gleichen Rechte und Pflichten wie alle anderen Vorstandsmitglieder.

Satzung der Sportfreunde Oberau 1951 e. V.

10. Die Beschlussfassung des Vorstands erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende und im Verhinderungsfalle sein Vertreter nach Bedarf einlädt.
11. Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage sein. Die E-Mail-Vorlage gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Für den Nichtzugang ist der E-Mail-Empfänger beweispflichtig. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen.
12. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30 BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen.
13. Der Vorstand kann per Beschluss mit einfacher Mehrheit Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein nach dieser Satzung tätige Personen ihres Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten dem Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt.
14. Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung rechtliches Gehör zu gewähren. Gegen eine ordnungsgemäße Entscheidung des Vorstands über die Amtsenthebung steht dem Betroffenen kein Rechtsmittel zu.

§ 11

Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung findet jährlich einmal in der Zeit vom 15. Februar bis 31. März statt.
2. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung muss mindestens acht Tage vor dem Versammlungsbeginn durch Veröffentlichung in dem Aushangkasten des Vereins sowie auf der Homepage und unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Eine persönliche Einladung ist nicht erforderlich.
3. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte und Verlesung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung,
 2. Entlastung des Vorstands,
 3. Neuwahl des Vorstands (alle zwei Jahre) und
 4. Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
4. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben, soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - b) Entlastung des Vorstands,
 - c) Wahl der Mitglieder des Vorstands und der Kassenprüfer,
 - d) Änderung der Satzung,
 - e) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und
 - f) Auflösung des Vereins.

Satzung der Sportfreunde Oberau 1951 e. V.

5. Jedes Mitglied kann bis spätestens drei Kalendertage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäß gestellte Anträge sind nachträglich auf die Tagesordnung zu nehmen. Die Anträge müssen den Mitgliedern nicht vor der Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden. Das gilt nicht für Satzungsänderungen oder Anträge zur Auflösung des Vereins. Nach Ablauf der Frist gestellte Anträge können nur zur Entscheidung in der Mitgliederversammlung zugelassen werden durch Entscheidung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss, bestehend aus drei Personen.
7. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es muss enthalten:
 - a) Ort und Zeit der Versammlung,
 - b) Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 - c) Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit,
 - e) die Tagesordnung,
 - f) die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnis mit der Feststellung, ob zugestimmt oder nicht zugestimmt wurde,
 - g) die Art der Abstimmung,
 - h) Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut sowie
 - i) Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 12

Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann eine Mitgliederversammlung einberufen.
2. Für die Einberufung gilt § 11 Abs. 2 entsprechend.
3. Mindestens ein Fünftel der eingeschriebenen Mitglieder können die Einberufung einer Mitgliederversammlung als außerordentliche Generalversammlung verlangen.
4. Im Fall des § 12 Abs. 3 hat die Versammlung innerhalb von drei Wochen stattzufinden.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 13

Beschlussfähigkeit

Sämtliche satzungsgemäß einberufenen Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig.

Satzung der Sportfreunde Oberau 1951 e. V.

§ 14

Wahlen

Alle Wahlen sind grundsätzlich schriftlich und geheim durchzuführen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen und ist diese bereit, das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung (Handaufheben) durchgeführt werden. Der Vorstand nach § 26 BGB muss einzeln, der Rest des Vorstands kann per Blockwahl gewählt werden.

§ 15

Abstimmung

Wahlberechtigt ist jedes Mitglied, das am Tage der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stimmrechtsübertragungen sind nicht möglich. Die Beschlüsse in Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern in der Satzung keine anderweitigen Regelungen getroffen sind. Stimmenthaltungen werden bei Berechnung der Mehrheit nicht gezählt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

§ 16

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 17

Ehrenstatut

Für verdienstvolle Tätigkeit im Verein oder für den Sport verleiht der Verein folgende Auszeichnungen:

- a) Vereinsehrennadel in Bronze mit Urkunde,
- b) Vereinsehrennadel in Silber,
- c) Vereinsehrennadel in Gold,
- d) Ernennung zum Ehrenmitglied.

Die Verleihung der Auszeichnung erfolgt durch den Ehrenausschuss des Vereins unter Beachtung folgender Richtlinien:

- a) Die Vereinsehrennadel in Bronze wird an Spieler mit mindestens zehnjähriger aktiver Spielzeit verliehen und für verdienstvolle Vorstandstätigkeit von mindestens zehn Jahren; dies gilt auch für Schiedsrichter,
- b) Die Vereinsehrennadel in Silber wird an Mitglieder mit 25-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen,
- c) Die Vereinsehrennadel in Gold wird an Mitglieder mit 50-jähriger Vereinszugehörigkeit verliehen,
- d) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt für langjährige, verdienstvolle Vorstandstätigkeit und für 60-jährige Vereinszugehörigkeit.

Alle Vereinsauszeichnungen werden nur jährlich bei der Generalversammlung oder bei echten Vereinsjubiläen verliehen.

Satzung der Sportfreunde Oberau 1951 e. V.

§ 18

Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für Mitglieder über die Datenverarbeitung

1. Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z. B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt und dokumentiert.
2. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt.
3. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins unter der Rubrik „Datenschutz-Ordnung“ für alle Mitglieder verbindlich.

§ 19

Haftung des Vereins

1. Muss der Verein im Wege der Haftung dem Verband gegenüber für Zahlungsverpflichtungen aus Bestrafung eines Mitglieds aufkommen, muss der Betroffene dem Verein innerhalb von drei Monaten Ersatz leisten.
2. Der Hauptvorstand kann nur bei geringfügigen Vergehen, z. B. bei Bestrafung wegen Handspiels, auf den Ersatzanspruch verzichten.
3. Absatz 2 ist bei Bestrafung wegen Unsportlichkeit gegen Spieler, Schiedsrichter, Linienrichter und Zuschauer nicht anwendbar.

§ 20

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens zu diesem Zweck einberufene Generalversammlung unter Beachtung des § 11 Abs. 2 erfolgen. Ein derartiger Beschluss kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Gesamtzahl der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen dem Gesangverein Frohsinn Oberau und der Freiwilligen Feuerwehr Oberau zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. März 2019 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.